

## Die Entwicklung der konfessionellen Toleranz in Siebenbürgen\*

### *Schranken der Toleranz*

Es ist nicht richtig, von einer religiösen und nationalen Toleranz im Siebenbürgen des 16. und 17. Jahrhunderts im heutigen Sinne zu sprechen. Es handelte sich weniger um eine prinzipienfeste und unbeschränkte Toleranz, sondern eher um die Anerkennung des politischen Gewichtes der einzelnen Nationen und Kirchen<sup>1</sup>. Um die Politik der Toleranz richtig zu bewerten, muß man die siebenbürgische Entwicklung mit jener im 16. und 17. Jahrhundert in anderen Teilen Europas vergleichen.

Einer restlosen und unbeschränkten Toleranz standen vor allem politische Gesichtspunkte und Überlegungen im Wege: die ständigen Kriege gegen Wien erschwerten bzw. schlossen eine gleiche Behandlung der kath. Kirche ab ovo aus. Durch die Stärkung dieser Kirche befürchteten die Siebenbürger regierenden Kreise — besonders im 17. Jahrhundert — eine Stärkung des Wiener Einflusses. Besonders stark kam diese Überlegung gegenüber den Jesuiten zum Vorschein. Im Zusammenhang mit der rumänisch-orthodoxen Kirche gab es zwei hindernde Faktoren, welche einer Gleichberechtigung im Wege standen, nämlich: die von Siebenbürgen ständig anerkannte Abhängigkeit der rumänisch-orthodoxen Kirchenhierarchie Siebenbürgens vom in der Walachei residierenden oder vom serbischen Metropoliten und die ständig größere Zahl der von den beiden rumänischen Fürstentümern nach Siebenbürgen kommenden und hier bleibenden orthodoxen Popen. Diesen Geistlichen, besonders aber den călugări (Mönchen), wurde wenig politisches Vertrauen entgegengebracht. Andererseits war es aber für die siebenbürgische Toleranz charakteristisch, daß diese ununterbrochene Einwanderung oder Einsickerung nicht verboten wurde. Sogar das Verbot für die Einwanderung der Călugări-Ordensbrüder blieb auf dem Papier.

Die Toleranz bezog sich in dieser beschränkten Form auf vier Religionen — die sog. *receptae religiones* — und auf drei Nationen. Die Rumänen — bei denen das ständische Element nicht oder ab Ende des 16. Jahrhunderts infolge ziemlich häufiger Adelserhebungen trotzdem nur in beschränktem Maße vorhanden war — wurden als Nation nicht anerkannt und auch ihre Religion wurde lediglich toleriert, nicht aber rezipiert. Die Toleranz bezog sich auf die Abspaltung der ref. Kirche — auf die Unitarier — ebenfalls nur beschränkt, da diese gegenüber dem Ständestaat manchmal wenig Verständnis zeigten, hie und da sogar die Grundlagen der Ständestaatlichkeit — die adligen Privilegien — in Frage stellten. Die übrigen protestantischen Konfessionen, eher kleinere Sekten,

\* Die Arbeit wurde vom Schweizer Nationalfonds gefördert.

<sup>1</sup> Feststellung von Gyula Szekfű. Zitiert bei: Horváth, Erdély története, S. 73.

wurden weder anerkannt noch toleriert, ihr Schicksal war — vielleicht mit Ausnahme der Bethlen-Ära (1613—1629) — die direkte oder indirekte Verfolgung und Diskriminierung. Hier war die Verteidigung des politischen Systems, des Ständestaates, ausschlaggebend. Ständestaat und Sicherheit stellten der Toleranz Grenzen.

Trotzdem muß man betonen: Diese beschränkte Toleranz in Siebenbürgen bis 1690 — also bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Unabhängigkeit — war im damaligen Europa alleinstehend. Vielleicht ging der litauische Staat bis Anfang des 15. Jahrhunderts weiter als Siebenbürgen; in Litauen herrschte tatsächlich eine praktisch volle Gleichberechtigung der verschiedenen Nationen und Religionen — selbstverständlich im Rahmen des damaligen politischen Systems. Man könnte mit Recht feststellen, Litauen war das erste europäische Commonwealth<sup>2</sup>.

Wie erwähnt bezog sich die Toleranz in Siebenbürgen auf die »drei Nationen« — Ungarn, Szekler, Sachsen — und die vier Religionen (ref., kath., lutherisch und unitarisch) — aber die Religionstoleranz war beschränkt. Sie bedeutete keinesfalls die Gleichberechtigung der Religionen und Kirchen, da die ref. Kirche eine juristisch nicht konkretisierte Priorität genoß, teilweise infolge ihrer Verbundenheit mit der Person des Fürsten — dies im 17. Jahrhundert. Die Behauptung des ukrainischen Historikers Gruševskij<sup>3</sup>, das Luthertum sei durch die Fürsten, das Calvinertum gegen sie verbreitet worden, gilt nicht für Siebenbürgen.

Sogar im Rahmen der reformatorischen Kirchen gab es weder Gleichberechtigung noch unbeschränkte Toleranz. Es ist bekannt, daß die erbittertesten Gegner des Unitarismus, der Sabbatianer und der Puritaner gerade die Calvinisten waren, da die Verbreitung dieser Konfessionen mit der Spaltung und Schwächung der calvinischen Kirche verbunden war. Daß das Luthertum und die sächsische Nation nicht diskriminiert wurden, daß die sächsischen Lutheraner eine Zeitlang, in der ersten Zeit der siebenbürgischen Reformation, sogar den Vorrang gegenüber den Calvinern genossen, läßt sich u. a. durch die wirtschaftliche Stärke, die gute Organisation und den Zusammenschluß aller Sachsen in einer festen politischen Einheit erklären.

Es gab anfangs sehr viele Ähnlichkeiten zwischen der siebenbürgischen und der polnisch-litauischen Reformation, wie auch die allgemeine Entwicklung der staatlichen und sozialen Strukturen Polens und Ungarns besonders bis zum 16. Jahrhundert viele Ähnlichkeiten aufwies. Im polnischen Sejm konnten die Protestanten bzw. eher die Calviner, niemals

<sup>2</sup> Am 14. Februar 1386 wurde Großfürst Wladyslaw Jagiello — zusammen mit den übrigen litauischen Bojaren-Fürsten — getauft und 1387 verpflichtete er sich feierlich, die Nation zu christianisieren. Vgl. Fijałek: *Kościół rzymsko-katolicki*, S. 54—55. Die im Großfürstentum lebenden Russen wurden zwar nicht gezwungen die Religion zu wechseln, sie wurden jedoch vieler Privilegien, die nur Katholiken zugesichert wurden, beraubt. Die eigentliche Diskriminierung der russischen Bojaren begann man in Litauen nach 1432 stufenweise abzubauen, dies war aber spät, da sich diese schon Moskau annäherten. Vgl. Kutrzeba, *Unio Polski*, S. 543—545.

<sup>3</sup> Gruševskij, Michajlo: *Vsesvitnaja istorija*, S. 67.

eine solche Stellung erkämpfen wie in Ungarn und besonders in Siebenbürgen, aber auch dort spielten sie eine wesentlich größere Rolle als ihnen aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke zugefallen wäre — wie dies der polnische Historiker Michalewicz wie folgt festhielt: »Die Protestanten spielten im politischen Leben der adligen Gesellschaft sowohl im negativen wie auch im positiven Sinne eine unproportionell große Rolle im Vergleich mit ihrer zahlenmäßigen Stärke.« Im Sejm bildeten sie zum ersten Male 1550 die Mehrheit<sup>5</sup>, aber auch im Senat konnten sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für eine kurze Zeit eine kleine Mehrheit für sich gewinnen<sup>6</sup>. 1708 wurden die Protestanten vom Sejm ausgeschlossen und die vorher öfters einberufenen protestantischen Sejmiki — d. h. die Kleinlandtage, Delegiertenversammlungen — hat der Staat verboten<sup>7</sup>. In Litauen war der Calvinismus besonders ab 1555 bis Mitte der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts sehr stark. Dann hat jedoch die starke Plebejusreformation in der Form des Arianismus (Socianismus, Antitrinitarismus) viele Adlige und besonders die Magnaten bewogen, zum Katholizismus zurückzukehren<sup>8</sup>.

In Polen wie auch in Siebenbürgen hatten die zwei großen Reformationskirchen einen ausgeprägten nationalen Charakter<sup>9</sup>. Der größte Unterschied zwischen der polnisch-litauischen und der siebenbürgischen Reformation lag jedoch darin, daß der ungarische Calvinismus anfangs einen adligen, später aber einen adligen und bäuerlichen Charakter hatte — die Religionsfreiheit wurde in Ungarn in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts, in Siebenbürgen schon im 16. Jahrhundert auch für die Bauern gesetzlich garantiert (sie wurde allerdings in Ungarn unter Leopold I. und seinen Nachfolgern nicht eingehalten). Das Luthertum stützte sich hingegen auf die Städte. Darin lag der Grund dafür, daß Calvinismus und Luthertum in Ungarn später dem starken Druck der vom Staat mit allen Mitteln unterstützten Gegenreformation Stand halten konnte<sup>10</sup>. In Litauen schlossen sich 1555 und nachher praktisch alle Magnaten dem Calvinismus an und ihnen folgte beinahe der ganze Adel und ein Teil des Bürgertums. 1565 gab es ganze litauische Bezirke ohne einen

<sup>4</sup> Michalewicz, Mario: *Udział protestantów polskich*, S. 43.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 11.

<sup>6</sup> 1567 gab es 38 protestantische — hauptsächlich calvinische — Senatoren bei einer Gesamtzahl von 73, 1618 nur noch 3 und 1600 überhaupt keinen. — Wotschka, Theodor *Geschichte der Reformation in Polen*, S. 251. Nach neueren Forschungsergebnissen saßen im polnischen Senat 1569, 58 Protestanten — hauptsächlich Calvinisten — gegenüber 70 Katholiken, von welchen 15 Bischöfe waren. Nachher ging dieser Anteil ständig zurück, bis 1659 der letzte polnisch-protestantische Würdenträger und ex officio Senatsmitglied, starb. Michalewicz, a. a. O. S. 14.

<sup>7</sup> Michalewicz, a. a. O. S. 37.

<sup>8</sup> Vgl. u. a. *Encyclopaedia Lituania*. Bd. IV. S. 357—359. Ferner: Mazierksi, Roman K.: *A concise History of the polish reformed Church. Its origin, past and present*. London o. J. (1957), usw.

<sup>9</sup> Kotula, Karol: *Narodowy charakter kosciolów reformacji*.

<sup>10</sup> Révész, Imre: *Magyar református egyháztörténet und Zsilinszky: A magyarhoni protestáns egyház története*.

einzigsten katholischen Adligen<sup>11</sup>. Sogar in den ukrainischen und weißrussischen Wojwodschaften hat sich der Calvinismus — besonders unter den Adligen — verbreitet. In einer ostpolnischen Wojwodschaft blieben von 600 ukrainischen adligen Familien nur 16 der Orthodoxie treu und die calvinistischen Katechismen erschienen auch russisch bzw. ukrainisch<sup>12</sup>. Wie in Ungarn und teilweise auch in Siebenbürgen kam bei einem Teil des litauischen, ukrainischen und weißrussischen Adels im Anschluß an den Calvinismus die Opposition gegen die Staatsführung bzw. gegen die Lubliner Union 1569 zum Ausdruck. Als jedoch der Calvinismus sich immer mehr in eine radikale, man könnte sogar sagen, in eine antifeudale Richtung entwickelte, als sich der Arianismus unter den calvinischen Bauern und Städtern, ja sogar unter den Adligen immer mehr verbreitete, kehrten die meisten Magnaten und reichen Adligen in die kath. Kirche oder zur Orthodoxie zurück<sup>13</sup>.

Die Behauptung der früheren polnischen Fachliteratur, wonach der Calvinismus in Polen-Litauen »weder eine städtische noch eine ländliche, sondern ausschließlich eine adlige bzw. Magnatenreformation war«<sup>14</sup> wird von der heutigen weißrussischen Geschichtsliteratur klipp und klar zurückgewiesen<sup>15</sup>.

Ein wichtiger Charakterzug sowohl der Reformation als auch der Gegenreformation — besser gesagt der Abkehr von der Reformation — war aber in Polen-Litauen, daß beide, infolge der Toleranz der betreffenden Kirchen und des Staates, ohne Blutvergießen erfolgten<sup>16</sup>.

Der polnisch-litauische Calvinismus hatte — wie es heißt — keinen »soziopolitischen Militantismus« — wie z. B. die siebenbürgische Reformation — und konnte daher die Spaltung und Zersplitterung nicht aufhalten<sup>17</sup>. Der Untergang des ungarischen Calvinismus konnte teilweise durch die Interventionen der siebenbürgischen Fürsten und die Widerstandskraft der calvinistischen Kirche verhindert werden<sup>18</sup>. Der Eingriff der siebenbürgischen calvinischen Hierarchie und des Adels, manchmal sogar des Fürsten gegen die vom Calvinismus abgespaltenen kleineren Sekten — besonders gegen Sabattianer und Puritaner, welche Religion, Kirche und Gesellschaftsordnung voneinander nicht trennen wollten oder konnten und auf allen Ebenen grundsätzliche Reformen verlangten — zeigt dagegen eine gewisse Intoleranz in Siebenbürgen gegenüber den nichtrezipierten Konfessionen. Rolle und Einfluß der Unitarier gingen wegen ihrer politischen Einstellung wesentlich zurück. Die Gefährdung der Ständestaatlichkeit setzte also ihrer Religionsfreiheit ganz klare

<sup>11</sup> Łukasiewicz, J.: Dzieje wyznania helweckiego und Die Glaubensspaltung in Litauen im XVI. Jahrhundert.

<sup>12</sup> Solov'ev, Vladimir': Nacional'nyj vopros' v' Rossii. S. 346.

<sup>13</sup> Podoksin, S. A.: Reformacija i obščestvennaja mysl.

<sup>14</sup> Brückner, Aleksander: Różnowiercy polscy, S. 51—52.

<sup>15</sup> Podoksin, a. a. O. S. 205.

<sup>16</sup> Vgl. das ausgezeichnete Werk von Schramm, Gottfried: Der polnische Adel und die Reformation.

<sup>17</sup> Ukraine. A concise Encyclopaedia. Bd. II. S. 209, 210.

<sup>18</sup> Révész, László: Die helvetische Reformation in Ungarn. Ungarn-Jahrbuch 1972. Mainz 1973, S. 72—100, hier: S. 78—80.

Schranken. In Polen-Litauen, die ukrainischen und weißrussischen Gebiete der damaligen polnischen Rzeczpospolita inbegriffen, führte der Kampf für innerkirchliche Demokratie sowie für Ziele, die den Ideen des Ständestaates widersprachen, zur vorzeitigen und sehr tiefen Spaltung des Calvinismus, wie schon dargetan. Der merkwürdigerweise mit calvinischer Unterstützung gefällte Sejmsbeschuß von 1658/1659, wonach die Arianer entweder das Land verlassen oder katholisieren müssen, widersprach sehr grob der polnischen Religionstoleranz<sup>19</sup>. Der bekannte polnische Historiker Brückner<sup>20</sup>, behauptete: Nirgends in Europa hätten so viele Religionen und Kirchen gegeneinander gekämpft und dann koexistiert wie in Polen, stimmt nur teilweise, weil auch die siebenbürgische Reformation in dieser Beziehung ein wechselhaftes Gepräge hatte und kaum hinter der polnisch-litauischen Vielfalt zurückgeblieben ist.

### *Schritte zur Religionsfreiheit*

König Johannes Zápolya, der nach der Teilung Ungarns 1526 bis 1540 in Ostungarn bzw. in Siebenbürgen herrschte, war ein treuer Katholik, lehnte es aber ab, die Verbreitung der Reformation durch staatliche Maßnahmen zu verhindern, obwohl die siebenbürgischen katholischen Bischöfe ihm ein solches Vorgehen empfahlen. Nach 1540 wollte der große siebenbürgische Staatsmann, Georg Martinuzzi, die Verbreitung der Reformation notfalls mit staatlicher Autorität — nicht aber mit Gewalt — erfolglos verhindern. Der Karlsburger (Gyulafehérvärer) Landtag 1534 lehnte es ab, den Religionswechsel zu verbieten und erst der Thorenburger (Tordaer) Landtag 1545 verbot die Reformation und die Störung der katholischen Priester in der Ausübung ihrer Pflichten. Aber auch dann wurde *in den Städten* — als Konzession an die Sachsen — die freie Religionsausübung für die lutherische Kirche garantiert. 1550 bestand die Mehrheit der Landtagsmitglieder schon aus Lutheranern, doch behielt der Katholizismus bis zur Ermordung Martinuzzis 1551 auch in Siebenbürgen offiziell — nicht aber in Wirklichkeit — die Priorität. Der erste Landtag danach, jener von Torda 1552, garantierte die freie Religionsausübung im allgemeinen bzw. überall, sowohl für Katholiken als auch für Lutheraner. Für kürzere Zeit war auch Ferdinand I., der ungarische König als Staatsoberhaupt Siebenbürgens, bereit, das erwähnte Gesetz von 1552 zu bestätigen, obwohl er sich in Ungarn für die Herstellung der Positionen des Katholizismus einsetzte. Trotz Hilfe des Graner Erzbischofs, Miklós Oláh, ist es ihm aber auch in Ungarn nicht gelungen, den Protestantismus zurückzudrängen. Sein Wojwode in Siebenbürgen, Ferenc Kendi, legte den Eid auf dem Tordaer Landtag 1553 nicht mehr auf die Heiligen und die Verfolgung der Lutheraner ab<sup>21</sup>. Die lutherische Kirche der Siebenbür-

<sup>19</sup> Gastpary, W.: O stanie prawnym kosciola Ewangelicko-Augsburgskiego.

<sup>20</sup> Brückner, a. a. O. S. 132. Brückners Werk wurde in erster Auflage 1904 in Warschau herausgegeben.

<sup>21</sup> Zsilinszky, Mihály: A magyarhoni protestáns egyház, S. 129—131.

ger Sachsen, welche anfangs auch viele magyarische Lutheraner aufnahm, ging bereits 1554 zu einem Gegenangriff auf den Katholizismus über. Nachdem König Ferdinand seine Truppen aus Siebenbürgen abgezogen hatte, wurden die großen Besitzungen der alten Kirche säkularisiert, der Erwerb neuen Grundbesitzes wurde ihr verboten (Landtagsbeschuß von Klausenburg 1556). Der Grundbesitz der katholischen Kirche wurde für den Aufbau und den Unterhalt von Schulen bestimmt.

Der Landtag 1557 erlaubte erneut sowohl Katholiken als auch Lutheranern die freie Religionsausübung; die Widerstandskraft der kath. Kirche war jedoch gebrochen, sie hatte ihr riesiges Vermögen verloren und wurde immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Von großer Bedeutung und ein wichtiger Schritt in Richtung Religionsfreiheit war der Beschluß des Landtags 1564, wonach auch der Calvinismus »pro quiete regni« als »rezipierte Religion« anerkannt wurde. Gleichzeitig verbot der Landtag jeglichen Zwang im Interesse des Religionswechsels bzw. zur Verhinderung des Wechsels. 1568 bzw. 1576 kamen dann auch die reformierte und die unitarische Kirche in den Status der *receptae religiones*, durch entsprechende Landtagsbeschlüsse. So entstand das System der vier anerkannten Religionen, während in Ungarn die Anerkennung der protestantischen Kirchen — trotzdem die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung zu ihnen gehörte — erst am Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgte.

Ein Charakterzug der bisherigen siebenbürgischen Entwicklung war die Garantie des Rechts auf freie Wahl der Religion für Dörfer und Städte. Wer sich zu einer anderen Religion bekennen wollte als die in der betreffenden Ortschaft von der Mehrheit gewählt wurde, hatte das Recht auf Auswanderung in eine andere Ortschaft, insofern dies mit der bäuerlichen Abhängigkeit vereinbar war. Es war dann der Landtag von Torda 1568, der anstelle der kollektiven Religionsfreiheit die individuelle proklamierte und die Interpretation der Heiligen Schrift zum individuellen Recht jedes Gläubigen machte. Gleichzeitig hat aber dieser Landtag die Freizügigkeit der siebenbürgischen katholischen Priester eingeschränkt, indem man ihnen das Betreten der ungarländischen Teilgebiete Siebenbürgens — des *Partium* — sowie der Städte Debrecen, Borosjenő und Großwardein (Nagyvárad) verbot. Auch für die rumänischen Orthodoxen, die schon vorher dem calvinistischen Bischof unterstellt wurden, wurden einige nachteilige Bestimmungen verabschiedet.

Die 1568er Regelung war also in einem gewissen Sinne inkonsequent; sie zerschlug die aufgezwungene Religionseinheit der kleinsten territorialen Verwaltungseinheiten des Staates, betonte aber gleichzeitig das Recht des Staates auf Aufsicht und Kontrolle über das religiöse Leben der orthodoxen Rumänen.

### *Kämpfe im protestantischen Lager*

In der ersten Zeit der Reformation wurden die Calviner durch die Lutheraner schlecht behandelt und sogar diskriminiert. Der Kampf zwischen ihnen brach eigentlich erst 1556 aus. Die sächsisch-lutherischen

Geistlichen verurteilten im Januar 1557 auf der Hermannstädter Synode die sog. Sacramentarii, d. h. die Calviner. Der Landtagsbeschluß (Torda) 1557: Jeder kann einer Religion folgen, welcher er will, bedeutete jedoch den ersten Sieg der Calviner. Die Lutheraner verlangten am Tordaeer Landtag 1558 erneut, die Religion der Sacramentarii müsse verboten werden, aber umsonst. Hauptsächlich deshalb, weil ab 1558 die zwei größten Gestalten der bisherigen lutherischen Reformation — natürlich neben oder nach Honterus — Ferenc Dávid und Gáspár Heltai, Anhänger des ungarischen Calvinismus wurden. 1557—1558 gab es ständige Diskussionen zwischen sächsischen Lutheranern und magyarischen Calvinern und beide wandten sich öfters an Malancton um eine Stellungnahme.

Die Auseinandersetzung — man könnte beinahe Kampf sagen — zwischen Lutheranern und Calvinern war noch im vollen Gange, als im Osten und Süden Siebenbürgens der politisch äußerst kritische Protestantismus, die Unitarierkirche, entstand. Alle Einheitsbemühungen aufgrund der calvinischen Religionsdogmen scheiterten und die Spaltung innerhalb der calvinistischen Kirche war nicht aufzuhalten, sie wurde sogar immer tiefer. Die Entscheidung kam — wie in Siebenbürgen in den meisten ähnlichen Fällen — vom Fürsten Johannes Sigismund, der vom Marosvásárhelyer Landtag im Januar 1571 die volle Religionsfreiheit auch für die Unitarier verlangte, was vom Landtag auch angenommen wurde. Anschließend hat sich diese Kirche sehr schnell und bedeutend gestärkt — auf Kosten der calvinischen Kirche — bis sie dann infolge mehrerer Spaltungen geschwächt wurde und beinahe auseinanderfiel. Der Landtag von Mediasch (Medgyes) 1576 anerkannte die Wahl Ferenc Dávids zum unitarischen Bischof, was einem anscheinenden provisorischen Sieg der Unitarier gleichkam. Im Frühjahr 1578 kam jedoch die unitarische Synode in Torda zusammen und in ihren Beschlüssen ging sie beinahe in Richtung der kirchlichen Anarchie zu weit. Sie beschloß die freie Diskussion in Religionsfragen und die freie Predigt, worauf diese Kirche beinahe auseinanderfiel. Viele Geistliche und Gläubige kehrten bald zum Calvinismus zurück, Dávid wurde wegen Religionserneuerung verhaftet und beendete 1578 sein Leben im Gefängnis. Die reformierten Geistlichen des Partiums verlangten sogar die Todesstrafe für ihn. Ein Teil der Unitarier trat aus der Kirche aus und schloß sich nicht den Calvinern, sondern den Sabbatianern an — besonders am Anfang des 17. Jahrhunderts<sup>22</sup>. Diese wurden jedoch wegen weitgehend kritischer Einstellung auch in politischen Fragen von Fürsten und Ständen verfolgt und diskriminiert. Auch hier konnte man klar sehen: Die Ständestaatlichkeit bestimmte die Grenzen der Religionstoleranz!

Unter Bethlen kam es einige Male zur Gesetzesverletzung und zur Diskriminierung auch der Unitarier. In jenen Ortschaften, wo diese mit Calvinern zusammenlebten und die Minderheit waren, ließ Bethlen — unter Berufung auf die 1568 abgeschaffte kollektive Religionswahl durch die Ortschaft — sie verjagen und ihre Kirchen den Calvinern übergeben. Vielerorts wurden die Unitarier sogar den calvinischen Pastoren und

<sup>22</sup> Ebenda, S. 106, 120.

dem reformierten Bischof Siebenbürgens unterstellt. Die calvinische Kirchenführung hat also den Grundsatz der "receptae religiones" in Richtung der Unitarier und im Interesse der kirchlichen Einheit öfters verletzt<sup>23</sup>.

Nachher ließ man die geschwächte unitarische Kirche im wesentlichen in Ruhe und sie leistete später im Zeichen eines frühen protestantischen Internationalismus 1660 eine große Hilfe für die aus Polen vertriebenen Arianer. Ein Teil der polnischen Brüder — die 1657 und 1658 die Königswahl Georg Rákóczys in Polen unterstützten — fand in Siebenbürgen eine neue Heimat. Der Exodus der polnischen Arianer richtete sich nach Deutschland, Holland, Österreich, hauptsächlich aber nach Siebenbürgen. Merkwürdigerweise mußten sie ihre Heimat — Krakau und Umgebung — hauptsächlich wegen der Verfolgung und der arianerfeindlichen Aktivitäten der Calviner verlassen — wie schon erwähnt<sup>24</sup>.

Die internationale Bedeutung der siebenbürgischen Politik gegenüber den Unitariern bzw. Antitrinitariern kann man trotz aller Verletzungen der Gleichberechtigung dieses Prinzip der "receptae religiones" nicht anzweifeln. Fürst Johannes Sigismund ernannte den 1566 zum ref. Bischof gewählten und später zum Führer der Unitarier gewordenen Ferenc Dávid zu seinem Hofpfarrer. Am Fürstenhof konnte dieser den großen Reformator Giorgio Blandrata, den Hofarzt des Fürsten kennenlernen, der die Ideen des von Calvin verbrannten Miguel Servets vertrat und die These der Dreieinigkeit ablehnte. Bald nachher wurde Siebenbürgen zum Zentrum der Antitrinitarier: hier trafen sich Jakobus Palaeologus der Grieche, Johannes Sommer, Blandrata und Dávid<sup>25</sup>. Báthory ließ zwar Dávid 1578 verhaften und verurteilen, die oberste Anerkennung der Antitrinitarier hat sich aber nicht geändert und damit war Siebenbürgen das einzige Land Europas mit dieser Toleranz<sup>26</sup>.

Im 17. Jahrhundert tauchte innerhalb der calvinischen Kirche ein neues Problem auf, nämlich jenes der Puritaner und machte verschiedene Schwierigkeiten im protestantischen Lager. Bethlen schickte viele junge Siebenbürger zum Studium an englische und holländische Universitäten, die später das Gedankengut der englischen bürgerlichen Revolution, der Philosophie Descartes' nach Siebenbürgen brachten. Sie waren die Wegbereiter der puritanischen Bewegung, die darauf abzielte, die ungarisch-calvinische Schulreform mit einer demokratischen Kirchenpolitik zu verbinden. Der große Vertreter des ungarischen Puritanismus, János Tolnai, versuchte in Sárospatak — im damaligen Rákóczy-Grundbesitz — die ref. Kirche einem vom Kirchenvolk gewählten obersten Rat, dem Presbyterium, zu unterstellen. Die puritanisch eingestellten Pastoren und Lehrer trafen jedoch nicht nur in Ungarn, sondern auch in Siebenbürgen auf Widerstand. Allen Amtsenthebungen und Kerkerstrafen zum Trotz ver-

<sup>23</sup> Hóman-Szekfű, Bd. IV- Budapest 1935, S. 136 (Szekfű).

<sup>24</sup> Vgl. das interessante Werk: Tazbir, Janusz: Bracia polscy w Siedmiogrodze, S. 23—33.

<sup>25</sup> Barta, Gábor: Az erdélyi fejedelemség születése, S. 212—214.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 268.

langten sie aber weiterhin die Hebung des allgemeinen Kulturniveaus und die Demokratisierung der Kirchenverwaltung. Viele Adlige aus der Reihe der Calviner akzeptierten einige ihrer Thesen und Lehren, welche nicht direkt gegen die Grundlagen der ständischen Ordnung gerichtet waren. Die Witwe Georg Rákóczys I., Zsuzsanna Lorántffy, nahm den in Ungarn verfolgten Tolnai in Siebenbürgen auf und berief 1650 durch dessen Vermittlung den hervorragenden Pädagogen dieser Zeit, Johann Amos Comenius, als Lehrer nach Sárospatak, wo dieser bis 1654 wirkte. Die bedeutendste Persönlichkeit des ungarischen Puritanismus, János Apáczai Csere, begann seine Laufbahn in Siebenbürgen Mitte der fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts. Mit leidenschaftlicher Ungeduld zog er gegen die feudale Rückständigkeit in seiner Heimat zu Feld. Er wurde jedoch von der Karlsburger Hochschule an das Klausenburger Kollegium verbannt, da seine Ideen und Thesen von den regierenden Kreisen als für den Ständestaat gefährlich gehalten wurden<sup>27</sup>.

#### *Der siebenbürgische Calvinismus im 17. Jahrhundert*

Der Calvinismus erlebte seine Blütezeit in Siebenbürgen im 17. Jahrhundert, zwischen 1613 und 1690 — also in der Zeit der zwei großen Fürsten, Bethlen und Rákóczy I., sowie nachher unter Rákóczy II. und Apafi. In dieser Periode wurde die ref. Kirche "prima inter pares" unter den "receptae religiones" und sie war mit dem fürstlichen Hof durch enge Fäden verbunden. Ihr Einfluß an dem Fürstenhof und im Landtag war beinahe entscheidend. Es ist schwer zu sagen, ob der Fürst die Kirche oder diese den Fürsten betreute. In Siebenbürgen lag nicht nur die oberste Aufsicht, sondern sogar die Leitung der ref. und kath. Kirche bis 1690 formell in den Händen des Fürsten, und dieser gab — mit Ausnahme der Báthory-Periode 1571—1598, und 1608—1613 — der reformierten Kirche die Priorität<sup>28</sup>. Die rasche Verbreitung des Calvinismus in Ostungarn und Siebenbürgen läßt sich u. a. auf die enorme Aktivität ihrer führenden Persönlichkeiten — sowohl in Religionsfragen als auch in der Politik — zurückführen. Im Dezember 1552 wurde in Beregszász von einer Versammlung calvinischer Geistlicher die helvetische Reformation angenommen und schon 1556 errichteten die als Sacramentarii bezeichneten Calviner eine große Landeskirche, die ganz Ostungarn östlich von der Theiß erfaßte und beinahe gleichzeitig auch in Siebenbürgen viele Anhänger hatte.

Die dominierende Stellung der ref. und luth. Kirche kam u. a. auch darin zum Ausdruck, daß an den Landtagen beide vertreten waren, während die Katholiken — sie hatte keinen Bischof — und die Unitarier diese Möglichkeit meistens verloren<sup>29</sup>. Im Rahmen des Landtags wurden

<sup>27</sup> Pamlényi, Ervin (Red.): Die Geschichte Ungarns, S. 180—181.

<sup>28</sup> Trocsányi, Zsolt: Az erdélyi fejedelemség korának országgүйlései, S. 145.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 27.

sehr oft Sondersitzungen der Angehörigen der vier "receptae religiones" abgehalten, welche ihre Gravamina zusammenstellten und dem Fürsten unterbreiteten<sup>30</sup>. Dieses Recht wurde also allen rezipierten Kirchen zugesichert. Zu einer solchen Zusammenarbeit der calvinischen und lutherischen Deputierten aber, wie im ungarischen Reichstag ab 1655, kam es in Siebenbürgen niemals, da hier das Übergewicht der Protestanten nicht diskutabel war und andererseits auch deshalb nicht, weil hier die Religion gleichzeitig auch die Nation bedeutete und weil es zwischen dem ungarischen Adel — besonders jenem des Partium — und den sächsischen Bürgern öfters zu Kontroversen kam<sup>31</sup>.

### *Die Lutheraner*

In ganz Ungarn kam es zuerst in Siebenbürgen zur Festlegung der organisatorischen Struktur der lutherischen Reformation. Der große sächsische Reformator, Honterus, formulierte schon 1542—1543 die Grundthesen der neuen Religion und Kirche. In Kronstadt wurde die letzte katholische Messe im Oktober 1543 abgehalten und im selben Jahr ließ der Karlsburger Landtag die der Haeresie beschuldigten und dem Landtag vorgeladenen sächsischen Predikatoren ruhig nach Hause kehren. Um die anfangs aufgetauchten dogmatischen Differenzen zu beseitigen, beschloß die Hermannstädter Versammlung der sächsischen Universitas am 25. November 1545 die Annahme der Lehren der lutherischen Reformation. Nach der Ermordung Martinuzzis 1551 nutzten sie die günstige Gelegenheit um eine separate lutherische Nationalkirche zu organisieren. Am 6. Februar 1553 wählte die Versammlung der sächsischen Pfarrer zum ersten Superintendenten — also zum ersten Bischof — Paul Wiener. Der Tordaer Landtag verabschiedete im Mai 1548 ein wichtiges Gesetz, das jedem Einwohner Siebenbürgens die Ausübung der von ihm anerkannten Konfession — also der römisch-katholischen oder lutherischen — erlaubte.

Nach der Errichtung der sächsisch-lutherischen Kirche schlossen sich auch die ungarischen Lutheraner zusammen, um auch ihre nationale Kirche zu errichten und es ist dabei merkwürdig, daß die Organisatoren der ungarisch-lutherischen Kirche zwei sächsisch-lutherische Prediger waren, nämlich Gáspár Heltai (Caspar Helth) und Ferenc Dávid (Franz Hertel). Der erste große Vorsteher dieser kurzlebigen Kirche war Ferenc Dávid. Während aber die lutherische Kirche bei den Sachsen die nationale Kirche war, konnte die ungarisch-lutherische Kirche eine solche Rolle niemals übernehmen und sie schloß sich bald im wesentlichen der calvinischen Kirche an. In den fünfziger und sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts waren die sächsischen Lutheraner die größten Gegner der calvinischen Kirche, wahrscheinlich auch deshalb, weil sie einen Einbruch des Calvinismus in die Sächsische Universität befürchteten.

<sup>30</sup> Ebenda, S. 97—98.

<sup>31</sup> Zsilinszky, Mihály: A magyar országgyűlések vallásügyi tárgyalásai, Bd. I.

### Die katholische Kirche

Nach dem Tode des ostungarischen Königs, Johannes Zápolyai, versuchte Georg Martinuzzi einige Male, die Verbreitung der lutherischen Lehre aufzuhalten, aber erfolglos. Bis 1556 stand die Staatsmacht in Siebenbürgern fest auf der Seite der alten Kirche. König Ferdinand I. hat nach 1551 sogar das Siebenbürger katholische Bistum in Karlsburg wieder hergestellt. Nachdem aber der Grundbesitz des Siebenbürger und des Großwardeiner Bistums, sowie des Karlsburger Domkapitels vom Staat übernommen wurden, hat diese Kirche einen bedeutenden Schlag erlitten und wurde immer mehr in die Defensive gedrängt.

Wie schon erwähnt wurde die Lage der Siebenbürger Katholiken im 17. Jahrhundert u. a. auch durch die Außenpolitik der zwei großen Fürsten, Bethlen und Rákóczy I., kompliziert und schwer. Diese setzten sich für die Verteidigung der Rechte und Interessen ihrer ungarländischen Glaubensgenossen ein und die kath. Kirche wurde in den Kriegsjahren inoffiziell, in der Praxis vieler Siebenbürger Politiker, als Vertreterin und Statthalterin Wiens erachtet und behandelt. Die calvinischen Bischöfe konnten ihre Position gegen die kath. Kirche gut ausbauen; sie waren auch Mitglieder des Staatsrates beim jeweiligen Fürsten, wodurch diese immer mehr unter ihren Einfluß geraten sind<sup>32</sup>.

Das Verhältnis zwischen Protestanten und Katholiken hat sich besonders in den Jahrzehnten der Báthory-Herrschaft 1571—1598 zugespitzt, und zwar hauptsächlich wegen der Jesuitenfrage. Stephan Báthory akzeptierte die vom Landtag gestellte Wahlkondition, wonach jedem Siebenbürger die freie Religionsausübung zugesichert wird, er gewann jedoch bald den Landtag für die Aufnahme der Jesuiten in Siebenbürgen, welche die besten Lehrer der katholischen Kirche in Siebenbürgen waren. Stephan Báthorys geschickte politische Taktik: die protestantischen Kirchen zu isolieren, Lutheraner gegen Calviner und diese gegen die Unitarier auszuspielen, ist jedoch letzten Endes gescheitert<sup>33</sup>.

Der junge Sigismund Báthory, 1581 zum Fürsten gewählt, wurde von den Jesuiten erzogen. Doch verlangte der Landtag von Mediasch (Medgyes) 1588 die Ausweisung aller Jesuiten als Feinde des Vaterlandes. Sigismund Báthory ließ zwar 1595 das gegen die Jesuiten gerichtete Gesetz außer Kraft setzen und den Jesuiten den freien Zugang in die verschiedenen Städte garantieren<sup>34</sup>, doch verlangte der Landtag 1607 erneut, daß die Jesuiten Siebenbürgen verlassen müssen<sup>35</sup>. Gábor Báthory, der nach fünfjähriger Regierungszeit 1613 von den calvinischen Hajduken ermordet wurde, schloß mit König Mathias II. ein Geheimabkommen über

<sup>32</sup> Zsilinszky: A magyarhoni protestáns egyház története, S. 263.

<sup>33</sup> Hóman-Szekfű: Magyar történet, Budapest 1936, Bd. III. S. 315 (Szekfű).

<sup>34</sup> Csizmadia, Andor; Kovács, Kálmán; Asztalos, László: S. 144—151.

<sup>35</sup> Ebenda, S. 170.

die erneute Aufnahme der Jesuiten in Siebenbürgen ab<sup>36</sup> und nachher wirkten diese in Siebenbürgen sogar mit großem Erfolg.

Unter Stephan Báthory wurde der Grundsatz anerkannt und er galt seitdem ohne Unterbrechung, wonach auch die katholischen Adligen eigene Geistliche haben dürfen. Auch die Jesuiten blieben im Lande und unter Bethlen spielten sie im kulturellen Leben Siebenbürgens eine beträchtliche Rolle. Für die relative Toleranz Bethlens in Siebenbürgen war die Tatsache bezeichnend, daß er zu seinen Kanzlern den Sabattianer Simon Péczy und den katholischen István Kovasóczy ernannte. Die Klausenburger Schule der Jesuiten wurde als Hochschule anerkannt, welche Magister- und Dokortitel verlieh<sup>37</sup>.

Ein weiteres Problem war die Frage der katholischen Bistümer. Hier spielte auch das Oberpatronatsrecht eine gewisse Rolle. Der ungarische König vertrat die Auffassung, der Heilige Stuhl habe lediglich das Recht auf die Bestätigung des von ihm präsentierten Bischofskandidaten, was von Rom auch anerkannt wurde. Nach der Entstehung des Fürstentums Siebenbürgen tauchte diese Frage auch hier auf, und der Fürst beharrte auf dem Oberpatronatsrecht. Der Siebenbürger Bischof wurde 1601 ausgewiesen und nachher hat der Fürst einen Vikar als den höchsten Würdenträger der kath. Kirche Siebenbürgens ernannt, und zwar ab 1640 von den drei Kandidaten, die vor sog. Katholischen Status gestellt wurden. Dieses dreiköpfige Organ wurde von den katholischen Ständen gewählt. In Rom wurde das Oberpatronatsrecht des ungarischen Königs auf Siebenbürgen nicht anerkannt<sup>38</sup>. Der Vikar und der katholische Klerus wurden öfters unter die Aufsicht des reformierten Bischofs gestellt, der allerdings ebenfalls vom Fürsten ernannt werden mußte.

### *Die rumänisch-protestantische Kirche*

Ein besonders wichtiges Problem ist die Stellung der rumänisch-orthodoxen Kirche und in diesem Zusammenhang die sog. »calvinische Mission« unter den Rumänen. Der wichtigste Charakterzug sowohl des polnisch-litauischen als auch des siebenbürgischen Calvinismus war viel-

<sup>36</sup> Ebenda, S. 177.

<sup>37</sup> Bíró, Vencel: Erdély története, S. 45—74.

Die wichtigsten Beschwerden der Jesuiten waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts folgende: Einige Jesuitenpater wurden »proscribiert«, d. h. des Landes verwiesen, in drei Ortschaften: Kövár, Szamosújvár und Fogaras dürfen sie keine Krankenbesuche und Beerdigungen vornehmen, in Klausenburg und Vásárhely werden die Katholiken in höhere Ämter nicht eingesetzt usw. Apaffys Bemerkung zu diesen Beschwerden war: auch in anderen Staaten sollte man die Protestanten so behandeln, wie in Siebenbürgen die Katholiken behandelt werden. Die Antwort der Jesuiten darauf: falls die Protestanten in anderen Ländern zu leiden haben, sollten dafür die Siebenbürger Katholiken nicht bestraft werden.

Ausführlicher siehe: Halmly, István: I. Apafi Mihály erdélyi fejedelemsége, S. 21.

<sup>38</sup> Csizmadia, Andor; Kovács, Kálmán; Asztalos, László: Magyar állam-és jogtörténet, S. 231—232.

leicht der ausgeprägte nationale Charakter<sup>38a</sup>. Wie die siebenbürgischen Calvinisten im 16. und 17. Jahrhundert große Anstrengungen unternahmen, um ihre Reformation auch unter den orthodoxen Rumänen zu verbreiten<sup>38b</sup>, taten dies Polen und Litauer in den ukrainischen und weißrussischen Gebieten. Der Unterschied zwischen der calvinischen Mission in Siebenbürgen unter den Rumänen und in Polen-Litauen in den ukrainischen und weißrussischen Regionen lag m. E. in erster Linie darin, daß die Verbreitung des Calvinismus in den ukrainischen und weißrussischen Gebieten mit einem Versuch zur Polonisierung des nichtpolnischen Adels verbunden war<sup>38c</sup>, während in Siebenbürgen die ref. Kirche eher zur Stärkung des rumänischen Nationalbewußtseins, des nationalen Charakters, zur Einschaltung der siebenbürgischen Rumänen in die Gemeinschaft des westlich orientierten Christentums und höchstens indirekt und wahrscheinlich auch ungewollt zur Entnationalisierung beigetragen hatte<sup>38d</sup>. Die rumänische Geschichtsschreibung behauptet, die rumänische orthodoxe Kirche habe einen beträchtlichen Widerstand gegenüber dieser ihr aufgezwungenen Entwicklung geleistet, was m. E. etwas übertrieben ist. Es gab keinen aktiven Widerstand, denn er war auch nicht nötig. Dagegen gab es einen passiven Widerstand gegenüber der calvinischen Mission, der aber hauptsächlich von der Walachei aus geleitet und organisiert wurde und der von dort aus auch in Siebenbürgen zu spüren war, da viele Popen von dort her kamen. Sehr geistreich formuliert diese These in einem anderen Zusammenhang der rumänische Historiker Alexandru Grama: Die rumänische Reformation (in Siebenbürgen) habe keine Geschichte. Geschichte gebe es nur dort, wo Kampf, Widerstand, Sieg und Niederlage ist. In den Bestrebungen zur Verbreitung der Reformation unter den siebenbürgischen Rumänen im 16. und 17. Jahrhundert findet man aber keine Spur von Kampf, Sieg und Niederlage<sup>39</sup>. Die Forcierung der Kirchenunion zwischen Orthodoxen und Katholiken Ende des 17. und im 18. Jahrhundert durch die kath. Kirche war ebenfalls nur indirekt politisch bedingt. Sie richtete sich indirekt gegen die Calvinisten, die gegen die Expansionspolitik Wiens waren. Die Kirchenunion bzw. die unierte Kirche trug dagegen zur kulturellen Entwicklung, ja sogar zur nationalen Wiederbelebung des Rumänentums, zur Festigung des rumänischen Nationalbewußtseins bei. Auch die calvinische Mission hatte eine kirchliche, national-kulturelle, aber keinesfalls eine politische Färbung. Ich will natürlich damit nicht behaupten, daß diese Mission, falls sie erfolgreich gewesen wäre, keine politischen Auswirkungen gehabt hätte, und zwar infolge der beinahe automatischen Magyarisierung der calvinisch gewordenen Rumänen, besonders jener, die in den Adelsstand erhoben worden sind. Nach der heutigen rumänischen Darstellung wollte der siebenbürgische Fürst, Gábor Bethlen, Siebenbürgen mit Mun-

<sup>38a</sup> Vgl. Kotula, Karol: Narodowy charakter, S. 107—114.

<sup>38b</sup> Vgl. Juhász, Stephan: Die Siebenbürger Rumänen im XV. und XVI. Jahrhundert, S. 154—185.

<sup>38c</sup> Ukraine. A concise Encyclopaedia, Bd. II. S. 147.

<sup>38d</sup> Juhász, Stephan, a. a. O.

<sup>39</sup> Grama, Alexandru: Instituțiile Calvinești, S. 5.

tenien — d. h. mit der Walachei — und der Moldau vereinigen, unter ungarischer Herrschaft und u. a. mit der Hilfe der calvinischen Glaubenspropaganda unter den Rumänen. Bethlen sei nach dieser Version der Auffassung gewesen, er könne ein calvinisches »Dakien« auf diese Weise leichter errichten<sup>40</sup>. Leider unterließ es aber der Autor, seine Behauptung mindestens mit einer einzigen Quelle glaubhafter zu machen und aus der sehr reichen ungarischen Bethlen-Literatur ist eine solche Bestrebung nicht ersichtlich. Gerade das Gegenteil: Bethlen versuchte öfters Pázmány und die katholische Partei im Ungarischen Königreich für einen gemeinsamen Plan zur Vertreibung der Türken zu gewinnen. Pázmány und viele ultrakatholische Geistliche hielten jedoch wahrscheinlich die Protestanten für gefährlicher als die Türken und wiesen die Annäherungsversuche zurück. Das gegenseitige Mißtrauen zwischen Katholiken und Calvinern war so groß, daß darunter das ganze Land zu leiden hatte<sup>41</sup>.

Die siebenbürgischen Fürsten wollten ihre Stellung in Richtung Westen ausbauen bzw. festigen, aber hauptsächlich im Interesse der Vertreibung der Türken. Auch die Kontakte zwischen Bethlen und dem mit dem Protestantismus sympathisierenden Konstantinopler Patriarchen, Cyrill Lukaris, hatte ein solches Ziel. Nach dem baldigen Tod des Patriarchen hörten allerdings diese Kontakte auf<sup>42</sup>. Auch die Suzeränität über die rumänischen Fürstentümer, die mehrere Siebenbürger Fürsten inne hatten, diente diesem geheimen Ziel.

Auch die durch Quellen ebenfalls nicht bewiesene Behauptung, die Siebenbürger Fürsten hätten durch die Verbreitung des Calvinismus unter den Rumänen zur Entnationalisierung des Rumänentums beitragen wollen<sup>43</sup>, scheint falsch zu sein. Im Gegenteil: Die Pflege der nationalen Sprache, der nationalen Kultur war der wichtigste Charakterzug der calvinischen Mission. In der rumänischen orthodoxen Kirche erhielt die rumänische Sprache erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine größere Rolle<sup>44</sup> und erst nachher bekam sie einen ihr gebührenden Platz in der Kirchenverwaltung und im kirchlichen Leben. Die calvinische Mission begann hingegen mit der Forcierung der rumänischen Sprache und Kultur schon in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts und die Fürsten wollten eine solche Entwicklung auch im Rahmen der rumänisch-orthodoxen Kirche Siebenbürgens garantieren.

Im Zusammenhang mit der in Entstehung begriffenen reformatorischen Kirche der Rumänen muß man allerdings auf einen fehlerhaften Wortgebrauch hinweisen: Man spricht in der Regel über ein rumänisch-reformiertes Bistum, was allerdings ein nicht ganz präziser Begriff ist, besonders für die erste Zeite der rumänischen Reformation. Das rumänische Bistum festigte sich nämlich in der Zeit der raschen Verbreitung des Unitarismus und nach seiner allgemeinen Entwicklungslinie sollte man

<sup>40</sup> Lupaş, J.: Zur Geschichte der Rumänen, S. 42.

<sup>41</sup> Veress, Stefan: Einfluß der calvinischen Grundsätze, S. 60.

<sup>42</sup> Juhász, István: A reformáció az erdélyi románok között, S. 140—141.

<sup>43</sup> Lupaş, a. a. O. S. 226—243.

<sup>44</sup> Juhász, A reformáció, S. 121.

es eher »rumänisch-reformatorische Kirche« bezeichnen<sup>45</sup>, und zwar auch dann, wenn sie in allen Hinsichten der calvinischen Kirche am nächsten stand und mit dieser organisatorisch sehr eng verbunden war.

Die rasche Ausdehnung der Reformation — hauptsächlich natürlich des Calvinismus — unter den Rumänen erfolgte in den Jahren 1559 bis 1571, während die weitere Ausdehnung im 17. Jahrhundert trotz beträchtlicher — *friedlicher* — calvinischer Missionstätigkeit nur in den rumänischen Kreisen mit höherem intellektuellen Niveau erfolgreich sein konnte. Wenn man von Widerstand gegen diese Mission überhaupt sprechen kann, so kam dieser, wie erwähnt, in erster Linie von den beiden rumänischen Fürstentümern auf dem Balkan; die dortige rumänisch-orthodoxe Kirche setzte verschiedene Mittel ein — u. a. die Verbreitung von Propaganda- und Diskussionsschriften für die Rumänen Siebenbürgens gegen den Calvinismus —, um die eigene Kirche vor dem Calvinismus zu schützen und zu retten<sup>46</sup>.

Die Rumänen hatten im 16. Jahrhundert keine organisierte, hierarchisch aufgebaute Kirche in Siebenbürgen. Die Organisation der rumänischen Kirche wurde dem ersten rumänisch-protestantischen Bischof, Georg, vom Landtag 1556 zur Aufgabe gemacht. Dieser Landtag wollte die kirchliche Mission unter den Rumänen in großer Eile und auch mit Intoleranz durchführen lassen. Diese Intoleranz war zweifelsohne auf die übertriebene Eifrigkeit und den militanten Geist der beiden Reformatoren, Peter Méliusz Juhász und Ferenc Dávid, zurückzuführen. Der Landtag wollte jene orthodoxen Priester, die zu keinem Religionswechsel bereit waren, des Rechts auf Ausübung des geistlichen Berufes berauben, und Fürst Johannes Sigismund forderte in einem Brief vom 11. November 1557 die siebenbürgischen Komitate auf, dem rumänisch-protestantischen Bischof Georg in seiner Missionstätigkeit behilflich zu sein.

Eine solche Intoleranz kann man jedoch gegenüber den Orthodoxen, im Interesse der Reformation, nachher nur unmittelbar nach dem Abzug der rumänischen Truppen aus Siebenbürgen nach der Ermordung Michaels des Tapferen, aber auch dann erfolglos und eher auf Papier beobachten. Die militante Intoleranz richtete sich in Siebenbürgen in erster Linie gegen Unitarier, Sabattianer und später Puritaner, gewissermaßen auch gegen die Katholiken, nicht aber gegen die übrigen Konfessionen.

Die rumänisch-protestantischen Bischöfe, Georg und Pál Tordasi, haben Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts die rumänisch-protestantische Kirche auch organisatorisch aufgebaut. Sie hielten regelmäßig Synoden ab, errichteten ihr Bischofsamt, allerdings all das unter der Aufsicht des ungarischen reformierten Bischofs und des siebenbürgischen Fürsten. Der Widerstand der orthodoxen Popen kam darin zum Ausdruck, daß sie an den von den protestantischen Bischöfen einberufenen Synoden nicht erschienen. Die Synode der protestantischen Rumänen in Nagyenyed 1569 beschloß den Verzicht auf das

<sup>45</sup> Ebenda, S. 85.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 120.

Kirchenslawische und führte die rumänische Sprache im kirchlichen Bereich mit bindendem Charakter ein. Gleichzeitig verbot sie, daß slawisch sprechende Geistliche — d. h. die Serben — in den rumänischen Gemeinden im Amt bleiben. Dabei ging man hauptsächlich davon aus, daß die slawisch sprechenden Popen keine erzieherische Arbeit leisten konnten; das Volk verstand von der liturgischen Sprache praktisch nichts. Der Landtag von 1556 charakterisierte diese Situation wie folgt: »Da sie — nämlich die Popen — blind sind, führen sie die Blinden<sup>47</sup>.«

Das erste rumänischsprachige Buch, ein protestantischer Katechismus, erschien 1544 in Siebenbürgen mit der Unterstützung der ungarischen und sächsischen protestantischen Führungsschicht<sup>48</sup>. 1564 wurde die erste rumänische Exegese veröffentlicht; das erste rumänische Buch mit lateinischen Buchstaben, ein rumänisch-reformiertes Gesangbuch, erschien zwischen 1570 und 1573. In den speziell zu diesem Zweck gegründeten Druckereien wurden in rumänischer Sprache veröffentlicht: das Neue Testament, der Heidelberger Katechismus usw. Auch die beiden großen Fürsten, Bethlen (1613—1629) und Georg Rákóczy I. (1630—1648) wollten die Kirchenunion mit der rumänischen Orthodoxie mit der Förderung der rumänischen Sprache, Literatur und Schulen verbinden. Die rumänischen protestantischen Geistlichen wurden — wie jene aller *receptae religiones* — von Frondiensten befreit, ihnen wurde der freie Wohnungswechsel zugesichert und viele von ihnen wurden in den Adelsstand erhoben. Im Interesse der Förderung der Kirchenunion unterhielten besonders Bethlen, die beiden Rákóczy und Apafi eine rumänische Druckerei, mehrere rumänische Schulen<sup>49</sup> und unterstützten die rumänischsprachige Literatur.

Während in Siebenbürgen viele rumänische Bücher — für Volk, Kirche und Schule — erschienen, zeigte die Statistik der in Muntenien veröffentlichten Bücher zwischen 1680 und 1720 — also in einer Zeit, wo die Forcierung der rumänischen Sprache auf Kosten der slawischen und griechischen schon angelaufen ist — folgendes Bild: 35 rumänische, 38 griechische, eine griechisch-rumänische, 2 griechisch-arabische Schriften. Die wichtigsten Veröffentlichungen erschienen allerdings auch damals noch in griechischer Sprache und das Griechische war maßgebend auch für das Schulwesen in beiden rumänischen Fürstentümern<sup>50</sup>.

Allerdings konnte der Calvinismus bei den Rumänen — wie auch in den ostpolnischen Gebieten unter Ukrainern und Weißrussen — nur oberflächlich Fuß fassen und die meisten rumänischen Pastoren erklärten sich nach 1690 ohne Widerstand bereit, die Union mit der römisch-kath. Kirche zu akzeptieren<sup>51</sup>. Aber auch im 18. Jahrhundert gab es noch einige rumänisch-protestantische Kirchengemeinden im Komitat Bihar<sup>52</sup>.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 34.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 43.

<sup>49</sup> Juhász, Die Siebenbürger Rumänen, S. 180.

<sup>50</sup> Juhász: A reformáció, S. 123.

<sup>51</sup> Tóth, Andreas: Die Siebenbürger Rumänen im XVIII. Jahrhundert, S. 211—239.

<sup>52</sup> Veress, a. a. O. S. 28.

Von einer gewaltsamen Missionstätigkeit konnte also in Siebenbürgen keine Rede sein; die Reformation wurde weder den rumänischen Geistlichen noch den Bauern oder Adligen aufgezwungen.

### *Die rumänisch-orthodoxe Kirche*

Die rumänisch-orthodoxe Kirche war eine von den Fürsten anerkannte und teilweise sogar unterstützte Glaubensgemeinschaft; sie war keine rezipierte, sondern lediglich eine tolerierte Kirche<sup>53</sup>. Sie verfügte über keine rechtlichen oder konstitutionellen Garantien, weil hinter ihr keine ständischen Strukturen standen. Sie war eine Bauernkirche, das Verhältnis zwischen Staat und orthodoxer Kirche wurde nicht durch Gesetz, sondern hauptsächlich vom Fürsten geregelt. Diese Kirche erhielt erst in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts einen ziemlich festen organisatorischen Rahmen.

Stephan Báthory errichtete 1571 die orthodoxe Landeskirche der Siebenbürger Rumänen mit Sitz in Karlsburg<sup>54</sup> und diese Verfügung wurde von allen späteren Fürsten bestätigt oder tacite anerkannt. Die 1653 verabschiedeten *Approbatae Constitutiones*<sup>55</sup> bestätigten den tolerierten Status der orthodoxen Kirchen (Teil 1, Kap. I., Punkt 3) und ihre organisatorische Struktur. Die orthodoxe Kirche stand also zwischen den rezipierten Konfessionen und den verfolgten protestantischen Minderheitenkirchen oder Sekten in der Mitte. Die *Approbatae Constitutiones* bestätigten die Regelung der Bischofswahl bzw. die Bestätigung des Bischofs im Sinne des 1579er Gesetzes. Der Bischof — der sog. *Vlădică* — wurde danach unter bestimmten Bedingungen bzw. mit den vom Fürsten aufgestellten Konditionen von diesem bestätigt. Im 16. Jahrhundert hatte die rumänisch-orthodoxe Kirche zwei Bistümer, nämlich in Karlsburg, dessen Jurisdiktion sich auf die südlichen und mittleren Gebiete Sieben-

<sup>53</sup> Juhász: A reformáció, S. 131.

<sup>54</sup> Juhász: Die Siebenbürger Rumänen, S. 168—169.

<sup>55</sup> Von den sehr häufig abgehaltenen Siebenbürger Landtagen wurde eine große Zahl Gesetze verabschiedet und es war schwer, sich angesichts der vielen einander widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen zurecht zu finden. Aus diesem Grunde erließ schon Bethlen 1619 eine Art Gesetzbuch über das Gerichtsverfahren — *Specimen juridici processus*. — Georg Rákóczy II. ließ eine neue Gesetzessammlung zusammenstellen, welche 1653 vom Landtag Karlsburg unter dem Titel »*Approbatae Constitutiones regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum*« angenommen und nachher veröffentlicht wurde.

Die *Approbatae* hatten fünf Kapitel und enthielten die gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf Kirchenrecht, Staatsrecht, die Rechte der Stände und Nationen, sowie auf das Verwaltungsrecht.

Die weiteren siebenbürgischen Gesetzessammlungen — d. h. die »*Compilatae Constitutiones Regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum*« sowie die *Articuli novellares* von 1669 stützten sich teilweise auf die *Approbatae*. Diese sind eigentlich eher ein neues Gesetz als ein Gesetzbuch oder eine Art *Corpus Iuris*. — Vgl. *Csizmadia* — Kovács-Asztalos: Magyar állam-és jogtörténet, S. 198—199.

bürgens erstreckte und in Rév, dessen Kompetenzen auf das Partium und das nördliche Siebenbürgen ausgedehnt wurden. Das letztere Bistum geriet jedoch manchmal in Abhängigkeit von Karlsburg. 1643 nahm der Karlsburger Bischof den Titel: Bischof der orthodoxen Walachen, an. Durch den Erlaß vom 21. Mai 1647 wurde dann der ganze Distrikt Fogarasch in kirchlicher Hinsicht sowohl von Karlsburg als auch vom calvinischen Superintendenten formell unabhängig gemacht. Er erhielt ein eigenes kirchliches Oberhaupt, das nur dem Landesfürsten unterstellt war<sup>56</sup>.

Was die siebenbürgisch-rumänische orthodoxe Kirche angeht, so galt hier die bekannte These dieser Kirche: »ecclesia in episcopo« nicht, da der protestantische Einfluß eine eher demokratischere Kirchenordnung etablierte. Der Bischof war eher primus inter pares, in der Legislative teilte er die Kompetenzen mit der Generalsynode, in der kirchlichen Jurisdiktion und Rechtssprechung und im Disziplinarverfahren mit dem Seniorenkollegium. Er stand jedoch — wie schon öfters betont — unter der Aufsicht des reformierten Superintendenten und unter jener des summus episcopus, des Fürsten<sup>57</sup>. Was die fürstlichen Konditionen an die orthodoxen Bischöfe betrifft, so beschränkten sich diese in der Regel auf die Garantie der rumänischsprachigen Gottesdienste, der rumänischen Kirchenlieder usw. Die vom reformierten Bischof ausgeübte Aufsicht hatte die Verteidigung vor dem griechischen Geist und Einfluß zum Ziele, die durch die von den beiden rumänischen Fürstentümern ununterbrochen eingewanderten Geistlichen importiert wurden<sup>58</sup>. So beauftragte Fürst Apafi 1674 den ungarischen Bischof von Tiszabecs, die rumänischen Gemeinden zu besuchen und die eventuell vorhandenen Irrtümer und Abweichungen in Richtung der griechischen oder slawischen Liturgie zu korrigieren<sup>59</sup>. Allerdings kam es einmal, 1682, vor, daß Apafi, ohne die rumänische Kirchensynode konsultiert zu haben, einen griechischen Mönch zum Bischof ernannte, der kaum etwas Rumänisch konnte<sup>60</sup>.

Für die Behandlung der orthodoxen Kirche war die Tatsache bezeichnend, daß die Kontakte mit der walachischen Metropole und mit dem Patriarchat erlaubt, sogar erwünscht waren. Das Diplom Stephan Báthorys aus dem Jahre 1572 erkannte die hierarchische Zugehörigkeit der rumänisch-orthodoxen Kirche zur walachischen Metropole an. Die siebenbürgische Kirchenpolitik verlangte, daß der orthodoxe Bischof dort geweiht wird<sup>61</sup>. Die orthodoxen Mönche, welche die entschiedensten Verteidiger der Orthodoxie waren, die sog. călugări, durften unbehindert von der Walachei nach Siebenbürgen kommen und wieder zurückkehren, — abgesehen von einer kurzen Unterbrechung nach der siebenbürgischen Herrschaft Michaels des Tapferen. Der intolerante Geist des

<sup>56</sup> Vgl. Lupaş, a. a. O. — Das Kapitel S. 338—365.

<sup>57</sup> Juhász, A reformáció, S. 153.

<sup>58</sup> Ebenda, S. 162.

<sup>59</sup> Ebenda, S. 172.

<sup>60</sup> Ebenda, S. 227

<sup>61</sup> Ebenda, S. 93.

Landtags von Lécfalva vom 25. Oktober bis zum 4. November 1600 gegen die rumänisch-orthodoxen Geistlichen aus der Walachei herrschte unmittelbar nach dem Rückzug der Rumänen aus Siebenbürgen. Nach der Zusammenarbeit Michaels mit Wien ist dieses Mißtrauen gewissermaßen auch verständlich. Aber der Beschluß dieses Landtags, wonach orthodoxe Geistliche und călugări nicht mehr nach Siebenbürgen kommen durften, galt nur für einige Jahre. Mit diesem Landtagsbeschluß wollte man der aufwieglerischen Tätigkeit der călugări auf kirchlicher Ebene und ihrer Spionagetätigkeit zu Gunsten der Walachei und sogar Wiens vorbeugen. Als die Gefahr vorbei war, kümmerte man sich um diesen Beschluß nicht mehr. Auch der Klausenburger Landtag 1601 beschäftigte sich noch mit jenen rumänischen Popen und călugări, die den Angriff Michaels auf Siebenbürgen im Einvernehmen mit Wien unterstützten und vorbereiteten, und verlangte deren Bestrafung. Es gibt aber keine Dokumente dafür, daß die călugări des Landes verwiesen worden wären. Bedeutend schärfer ging man gegen jene ungarischen Adligen vor, die in der Basta-Periode mit ihm bzw. durch ihn mit Wien zusammenarbeiteten. Auch die Behandlung der călugări war eher besser als jene der Jesuiten in den kritischen Kriegsjahren.

Die orthodoxen Popen galten bis 1600 als Bauern ohne einen Sonderstatus, den die katholischen und protestantischen Bauern-Geistlichen innehatten. Michael der Tapfere konnte jedoch vom Landtag (1600) die Befreiung auch dieser Geistlichen von den Frondiensten und von der persönlichen Abhängigkeit erreichen; dieser Landtagsbeschluß wurde durch die Verfügung Gábor Báthorys vom 9. Juni 1609 bestätigt<sup>62</sup> und von den späteren Fürsten anerkannt. Allerdings protestierte der Landtag öfters dagegen, daß der rumänische Bischof »unwissende Leute aus der Provinz zum Popen weiht, die sich durch ihr Priesteramt lediglich von den bäuerlichen Lasten befreien wollen<sup>63</sup>«. Auch die von den rumänischen Fürstentümern kommenden Popen mußten im 17. Jahrhundert einer Intelligenzprüfung unterstellt werden, bevor sie ihre Tätigkeit in Siebenbürgen aufnahmen.

Für die siebenbürgische Toleranz gegenüber der orthodoxen Kirche war m. E. jene Tatsache am meisten charakteristisch, daß der jeweilige Fürst von dem von ihm bestätigten oder ernannten Bischof verlangte, er müsse sich zum rumänischen Metropoliten zwecks Einweihung nach der Walachei begeben. 1680 hat man in Bukarest ein neues Bestätigungsverfahren eingeführt: Der Vlădică (Bischof) von Karlsburg mußte sich einer erneuten kanonischen Wahl unterwerfen und die Einweihung fand erst nachher statt<sup>64</sup>. Der siebenbürgische Vlădică wie auch andere führende Persönlichkeiten der rumänisch-orthodoxen Kirche gingen öfters nach der Walachei und kehrten von dort manchmal nach längerer Zeit wieder zurück. So kam, indirekt, der passive Widerstand gegen die Politik der Kirchenunion der Siebenbürger Fürsten von dort. Dies war allgemein

<sup>62</sup> Ebenda, S. 131.

<sup>63</sup> Ebenda, S. 143.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 230.

bekannt und trotzdem wurde diese Praxis immer wieder erlaubt, ausgehend von der Anerkennung der organisatorischen Einheit und Zugehörigkeit des Bistums zur Metropole auf dem Balkan. Wie die späteren Ereignisse überzeugend bewiesen, konnte dabei die Aufsicht durch den reformierten Bischof überhaupt keine Wirksamkeit erreichen, — ohne den staatlichen Eingriff, auf den jedoch verzichtet wurde.

### *Die habsburgische Religionspolitik in Siebenbürgen nach 1690*

Im Sinne der *Approbatae Constitutiones*, welche die verschiedenen siebenbürgischen Gesetze und Verfügungen in einer Einheit zusammenfaßten, gab es folgende Religions- bzw. Kirchenpolitik in Siebenbürgen: Die vier rezipierten Religionen durften frei ausgeübt werden, und zwar — wie es hieß — in den »angewohnten Orten« (*megszokott helyeken*): die einzelnen Konfessionen durften also nur in gewissen Regionen und Ortschaften völlig frei, öffentlich praktiziert werden. Katholische Bischöfe und Jesuiten werden nicht geduldet, hieß es 1653, allerdings gab es ein solches Verbot für die Jesuiten nur von Zeit zu Zeit und die Wiederholung zeigt, daß die Verfügungen meistens auf Papier blieben. Das in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts angenommene Prinzip, wonach die Religion bzw. die Kirche eines Dorfes von der Mehrheit der Einwohner bestimmt werden soll, wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erneut bestätigt; allerdings durfte sich die Minderheit anderswo eine neue Kirche bauen. Bischöfe aller Kirchen, sowie die Vikare der katholischen Kirche mußten vom Fürsten bestätigt bzw. ernannt werden und die rumänischen Orthodoxen mußten nach dem Tode ihres *Vlădică* vom Fürsten die Bestätigung oder Ernennung eines neuen Bischofs beantragen<sup>65</sup>.

Nach 1690 wurden die unierten Bischöfe (von Balázsfalva und Großwardein), sowie der rumänisch-orthodoxe Bischof vom serbischen Einfluß befreit, was für sie zweifelsohne eine positive Entwicklung bedeutete. Allerdings wurde später die rumänisch-orthodoxe Kirche erneut der serbisch-orthodoxen Hierarchie unterstellt. Die ungarischen Calvinisten und die sächsischen Lutheraner standen einem Anschluß an Ungarn auf kirchlicher und politischer Ebene sehr skeptisch gegenüber, weil sie darin die Gefahr einer starken Gegenreformation sahen. Sie protestierten also dagegen, daß die siebenbürgische Hofkanzlei der ungarischen untergeordnet werden sollte. Damit fängt also der eigentliche Transsilvanismus, der Kult eines von Ungarn unabhängigen Siebenbürgens, an<sup>66</sup>, dessen Initianten die Protestanten waren.

Bis 1690 lebte ein Teil der siebenbürgischen Katholiken unter den Bedingungen einer privaten Religionspraxis, jetzt entstand in Wirklichkeit — nicht aber *de iure* — eine ähnliche Situation für die Protestanten, besonders für Calviner und Unitarier<sup>67</sup>. Vielerorts wurden die Protestanten

<sup>65</sup> Hóman-Szekfű, Bd. IV — Budapest 1935, S. 133.

<sup>66</sup> Ebenda, S. 91 und 271.

<sup>67</sup> Ebenda, S. 189.

aus den führenden Ämtern entfernt, obwohl die Respektierung der siebenbürgischen Verfassung von Wien wiederholt betont wurde. Die Abkehr von der katholischen Religion, ein Religionswechsel zu ungunsten der katholischen Kirche wurde jetzt auch in Siebenbürgern — wie in Ungarn — als Aposthasie erklärt und bestraft; bei Mischehen — die nur vor katholischem Priester geschlossen werden durften — wurden die Interessen der katholischen Kirche wahrgenommen. Maria Theresia beschränkte beträchtlich die Auslandsreisen für siebenbürgische Protestanten, hauptsächlich für die Calviner<sup>68</sup>.

Die Versuche, eine Union der drei Hauptrichtungen des Protestantismus in Polen-Litauen (Böhmische Jednota, Lutheraner und Calvinisten) zu verwirklichen, waren in Polen nur für eine kurze Zeit erfolgreich, aber praktisch auch dann wirkungslos. In Siebenbürgen konnte eine solche Union wegen der lückenlosen Verbundenheit des Luthertums mit der sächsischen Nation und der übrigen protestantischen Kirchen mit dem Ungarnum nicht einmal in Frage kommen. Der Zusammenschluß der Calvinisten und der Brüder-Jednota in Polen 1555 sowie die Sandomirer Union von drei protestantischen Kirchen 1570 — die jedoch eher eine Vereinbarung im taktischen Vorgehen gegen die anlaufende Gegenreformation bedeutete — waren kurzlebig. Aus dem, von den polnischen und litauischen Calvinisten 1570 unterbreiteten Projekt einer gemeinsamen Konfession wurde nichts, die von Laski befürwortete polnisch-protestantische Nationalkirche konnte ebenfalls nicht verwirklicht werden. Das einzige Resultat war m. E. die von der Warschauer Konföderation 1573 verabschiedete »Magna Charta der polnischen Glaubensfreiheit«<sup>69</sup>.

In Siebenbürgern verblieb die Vielfalt der Religionen, was nach 1690 die Bekämpfung der Gegenreformation — die allerdings in Siebenbürgen weitaus nicht so rücksichtslos war wie in Ungarn — erschwerte.

<sup>68</sup> H ó m a n - S z e k f ű , Magyar történet, II. Ausg. Bd. V. Budapest 1936, S. 133.

<sup>69</sup> Den Text siehe: Humanizm i reformacja w Polsce (Humanismus und Reformation in Polen). In: Wkład protestantyzmu, S. 424—427. Interessant ist die Bewertung des Calvinismus durch die ukrainisch-weißrussische Geschichtsliteratur. Obwohl es nach der Brester Union 1596 in Litauen zu einem vertraglich vereinbarten Zusammengehen von Calvinisten und Orthodoxen kam (1599), behauptet sie heute: Die konfessionellen und dogmatischen Unterschiede seien zum Protestantismus größer gewesen als zum Katholizismus. Deshalb sei die literarische Polemik zwischen ihnen erbittert gewesen. Vgl.: O. L o t o c ' k i j : Ukrain'ski dzerela cerkovnogo prava. Ukrainskie zrodla prava koscielnego (Die ukrainischen Quellen des Kirchenrechtes). Warschau 1931, S. 181—183.

In Ungarn waren die im 18. Jahrhundert aufgetauchten Versuche zur protestantischen Kirchenunion eher ein Zeichen des calvinistisch, magyarischen Nationalismus. Sowohl 1843/1844 als auch 1861 wollte man durch die lutherisch-reformierte Union die ziemlich starke westslowakische lutherische Kirche mit dem sehr starken und energischen magyarischen Calvinismus verbinden bzw. diese der ref. Kirche unterordnen. Ein slowakischer Autor nannte 1863 die ungarischen Anhänger der ref.-luth. Union »protestantische Jesuiten«. Vgl. M. M. H o d ŷ a : Protestant proti protestanským unistum. In Polen tauchte die Idee der Kirchenunion wieder auf, und zwar kurz vor dem Zerfall des polnischen Staates und später unter fremder Herrschaft.

Entsprechend der Sielecker Union hatten Calvinisten und Lutheraner 1777—1782 ein gemeinsames Konsistorium; dasselbe wiederholte sich zwischen 1828 und 1849 im Polnischen Königreich, unter dem Zaren Nikolaus I. — Ausführlicher siehe: Bartel, Oskar: *Protestantyzm w Polsce*, S. 16—19.

Auch in den Österreich zugeschlagenen Gebieten (1772 und 1795) entstand die sog. Stanislawower lutherisch-reformierte Kirche, in enger Verbindung mit Wien, welche erst 1922 aufgelöst worden ist, in der Zeit des unabhängigen Polens. Ebenda, S. 28.

Die böhmische Entwicklung unterscheidet sich völlig von jener in Ungarn/Siebenbürgen und Polen/Litauen bzw. in den weißrussischen und ukrainischen Gebieten. Die Brüder-Unität und die Utraquisten vereinigten sich 1575 zur Proklamierung der gemeinsamen Böhmisches Konfession. Nach dem Toleranzpatent Josefs II. 1781 durften die nach 160-jähriger Gegenreformation nach vorhandenen Protestanten sich zur Brüder-Unität nicht bekennen und so erklärte sich etwa ein Drittel von ihnen zum lutherischen und zwei Drittel zum calvinischen Bekenntnis. Erst am 17—18. Dezember 1918 schlossen sich die beiden Kirchen auf der Generalversammlung der tschechischen Protestanten helvetischer und augsburgischer Konfession in der Ev. Kirche der Böhmisches Brüder zusammen.

Vgl. Molnar, Amadeo: *Der tschechoslowakische Protestantismus der Gegenwart*, S. 18—19.

#### *Schrifttumsverzeichnis*

- Barta, Gábor: *Az erdélyi fejedelemség születése* [Die Geburt des Siebenbürger Fürstentums]. Budapest 1979.
- Bartel, Oskar: *Protestantyzm w Polsce* [Der Protestantismus in Polen]. Warschau 1963.
- Bíró, Vencel, *Erdély története* [Die Geschichte Siebenbürgens]. Kolozsvár 1944.
- Brückner, Aleksander: *Róznowiercy polscy. Szkice obyczajowe — literackie* [Die polnischen Andersbläubigen. Sitten- und Literaturskizzen]. Warschau o. J.
- Csizmádia, Andor; Kovács, Kálmán; Asztalos, László: *Magyar állam-és jögtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1972.
- Encyclopaedia Lituanica*. Boston, Bd. IV.
- Fijalek, Jan: *Kosciól rzymsko-katolicki na Litwie* [Die römisch-katholische Kirche in Litauen]. In: *Polska i Litwa*, S. 37—338.
- Gáldi, Ladislaus; Makkai, Ladislaus (Red.): *Geschichte der Rumänen*. Budapest 1942.
- Gastpar, W.: *O stanie prawnym kosciola Ewangelicko-Augsburgskiego* [Über den Rechtsstatus der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses], in: *Kalendarz Ewangelicki* 1965, S. 139—148.
- Gram, Aleksandru: *Instituțiile Calvinești in Biserica Românească din Ardeal*. Balazsfälva 1895.
- Grusevskij, Michajlo: *Vsesvitnaja istorija*. Teil II. Kiew 1920.
- Halmay, István: *I. Apafy Mihály erdélyi fejedelemsége (1661—1690)* [Das siebenbürgische Fürstentum unter Michael Apafy I.]. Szeged 1934.
- Hodža, M. M.: *Protestant proti protestanským unistum v cirkvi evanjelicki a. F. Urich* [Protestant gegen die Anhänger der protestantischen Union in der evangelischen Kirche in Ungarn]. Wien 1863.
- Hóman, Balint, Szekfű, Gyula: *Magyar történet* [Ungarische Geschichte]. Budapest 1926—1936.

- Horváth, Jenő: Erdély története [Die Geschichte Siebenbürgens]. Budapest o. J.
- Juhász, István: A reformáció az erdélyi románok között [Die Reformation unter den Siebenbürgen Rumänen]. Kolozsvár 1940.
- Stephan: Die Siebenbürger Rumänen im XV. und XVI. Jahrhundert. In: Gáldi-Makkai: Geschichte der Rumänen. S. 154—185.
- Kalendarz Ewangelicki [Evangelische Kalender]. Warschau.
- Kotula, Karol: Narodowy charakter kosciolów reformacji [Der nationale Charakter der Reformationskirchen]. In: Kalendarz Ewangelicki 1957. Warschau 1956, S. 107—114.
- Kutrzeba, Stanisław: Unio Polski z Litwa [Die Union Polens mit Litauen]. In: Polska i Litwa, S. 37—338.
- Lotoc'kij, O.: Ukrain'ski dzerela cerkovnogo prava. Ukrainskie zrodla prawa koscielnego [Die ukrainischen Quellen des Kirchenrechts]. Warschau 1931.
- Lukaszewicz, J.: Dzieje wyznania helweckiego w Litwie [Die Geschichte des helvetischen Bekenntnisses in Litauen]. O. O. und J.
- Die Glaubensspaltung in Litauen im XVI. Jahrhundert bis zur Ankunft der Jesuiten im Jahre 1569. Freiburg 1919.
- Lupaş, J.: Zur Geschichte der Rumänen. Sibiu 1943.
- Mazierski, Roman K.: A concise History of the polish reformed Church. Its origin, past and present. London o. J. (1957).
- Michalewicz, Mario: Udział protestantów polskich w życiu politycznym Rzeczypospolitej szlacheckiej [Die Beteiligung der polnischen Protestanten am politischen Leben der adligen Republik]. In: Wkład protestantyzmu.
- Molnar, Amadeo: Der tschechoslowakische Protestantismus der Gegenwart. Prag 1954.
- Pamlényi, Ervin (Red.): Die Geschichte Ungarns. Budapest 1971.
- Podoksin, S. A.: Reformacja i obščestvennaja mysl Belorussii i Litvy. Vtoraja polovina XVI — načalo XVII V. [Die Reformation und der Gedankengang der Öffentlichkeit Weißrusslands und Litauens. Zweite Hälfte des 16. — Beginn des 17. Jahrhunderts]. Minsk 1970.
- Polska i Litwa w dziejowym stosunku [Polen und Litauen in der Geschichte]. Warschau—Lublin—Łódź—Krakau 1914.
- Révész, Imre: Magyar református egyháztörténet [Ungarische reformierte Kirchengeschichte]. Budapest 1907.
- Révész, László: Die helvetische Reformation in Ungarn. In: Ungarn-Jahrbuch 1972. Mainz 1973, S. 72—100.
- Schramm, Gottfried: Der polnische Adel und die Reformation 1548—1607. Wiesbaden 1965.
- Solov'ev, Vladimir': Nacional'nyj vopros' v Rossii [Die nationale Frage in Rußland]. 2. Ausg. Petersburg 1888.
- Tazbir, Janusz: Bracia polscy w Siedmiogrodze 1660—1784 [Die polnischen Brüder in Siebenbürgen 1660—1784]. Warschau 1964.
- Tóth, Andreas: Die Siebenbürger Rumänen im XVIII. Jahrhundert. In: Gáldi-Makkai, a. a. O. S. 211—239.
- Trócsányi, Zsolt: Az erdélyi fejedelemség korának országgyűlései. Adalék az erdélyi rendiség történetéhez [Die Landtage im Zeitalter des siebenbürgischen Fürstentums. Ein Beitrag zur Geschichte der siebenbürgischen Ständestaatlichkeit]. Budapest 1976.
- Ukraine. A concise Encyclopaedia. Bd. II. Toronto 1971.
- Veress, Stephan: Einfluß der calvinischen Grundsätze auf Kirchen- und Staatsswesen in Ungarn. Tübingen 1910.

- Wkład protestantyzmu do kultury polskiej. Z zagadnien' protestantyzmu w Polsce [Beitrag des Protestantismus zur polnischen Kultur. Aus den Problemen des Protestantismus in Polen]. Warschau 1970.
- Wotschka, Theodor: Geschichte der Reformation in Polen. Leipzig 1911.
- Zsilinszky, Mihály: A magyar országgyűlések vallásügyi tárgyalásai a reformációtól kezdve [Die Verhandlungen der ungarischen Reichstage über die Religion von der Reformation an]. Bd. 1—4. Budapest 1880—1897. Hier: Bd. I.
- Zsilinszky, Mihály: unter Mitarbeit von Farkas, József, Kovács, Sándor und Pokoly, József: A magyarhoni protestáns egyház története [Die Geschichte der ungarländischen protestantischen Kirche]. Budapest 1907.